

über die vorübergehende Einfuhr zugute gekommen ist und für die daher keine Mehrwertsteuer zu entrichten war.

- 7 Schließlich erwähnte das nationale Gericht die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 22/82 eines Mitglieds des Europäischen Parlaments vom 17. März 1982 (ABl. C 262, S. 1). In ihrer Antwort habe die Kommission unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Urteil des Gerichtshofes ausgeführt, daß die vorübergehende Benutzung eines ausländischen Fahrzeugs durch einen Inländer nicht verboten werden könne, soweit keine Steuerhinterziehungsabsicht bestehe.
- 8 Die Arrondissementsrechtbank hielt im vorliegenden Fall eine Steuerhinterziehungsabsicht des Angeklagten des Ausgangsverfahrens für nicht gegeben. Sie hat deshalb das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage vorgelegt:

„Ist im Hinblick auf die vorerwähnte Antwort der Kommission eine nationale Regelung, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, die unter eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr fallen und für die deshalb keine Eingangsabgaben zu entrichten sind, mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr vereinbar, wenn diese vorübergehende Benutzung nicht mit Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt?“

- 9 Die niederländische Regierung schlägt vor, die in dem vorstehend genannten Urteil vom 9. Oktober 1980 formulierte Rechtsprechung beizubehalten und deshalb bei der Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage subjektive Elemente wie das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Steuerhinterziehungsabsicht unberücksichtigt zu lassen. Zum einen enthalte das erwähnte Urteil des Gerichtshofes insoweit keine Ausnahme. Zum anderen sei es für die nationalen Behörden des Einfuhrstaats praktisch unmöglich, eine Steuerhinterziehungsabsicht aufzudecken, so daß eine derartige Ausnahme Steuerhinterziehung in großem Umfang zur Folge hätte. Ein den Gebietsansässigen des Einfuhrstaats auferlegtes allgemeines Verbot, abgabenfrei eingeführte Kraftfahrzeuge zu benutzen, sei daher notwendig, da es als solches ein wirksames Mittel darstelle, Steuerhinterziehungen zu verhindern.
- 10 Die dänische Regierung vertritt in ihren mündlichen Erklärungen ebenfalls die Ansicht, daß die Kontrollen, mit denen überprüft werden solle, ob ein

ausländisches Fahrzeug im Einfuhrstaat mit oder ohne Steuerhinterziehungsabsicht benutzt werde, mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden wären, zu denen noch das Problem einer genauen Definition dieser Absicht hinzukomme. Sie schlägt daher vor, die sich aus dem Urteil Carciati ergebende Rechtsprechung in dem Sinne zu bestätigen, daß nationale Rechtsvorschriften, wonach es den Gebietsansässigen ohne Ausnahme verboten sei, ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug zu benutzen, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprächen, wie der Gerichtshof in dem genannten Urteil entschieden habe, und daher im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stünden. Diese Auslegung werde durch die spätere Richtlinie 83/182 des Rates vom 28. März 1983 gestützt, die die Steuerbefreiungen bei vorübergehender Einfuhr davon abhängig mache, daß das befreite Fahrzeug im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr weder verliehen noch vermietet noch veräußert werden dürfe.

- 11 Die Kommission trägt vor, eine nationale Regelung, wie sie im vorliegenden Fall von dem nationalen Gericht angeführt werde, könne den freien Warenverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen. Zwar müsse diese Beeinträchtigung hingenommen werden, soweit sie notwendig sei, um zwingenden Erfordernissen vor allem einer wirksamen steuerlichen Kontrolle im Bereich der Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Fahrzeugen gerecht zu werden. Ein absolutes Verbot ohne jegliche Ausnahme, wonach jeder Gebietansässige eines Mitgliedstaats in diesem Staat kein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug führen dürfe, sei jedoch übermäßig, da es über das insofern Erforderliche hinausgehe; es könne daher den durch den EWG-Vertrag verliehenen Grundfreiheiten nicht vorgehen.
- 12 Dazu ist in erster Linie zu bemerken, daß die Vorlagefrage des nationalen Gerichts allein den Zeitraum betrifft, der mit Inkrafttreten der Richtlinie 83/182 des Rates vom 28. März 1983 zu Ende gegangen ist, die seit diesem Zeitpunkt den betreffenden Rechtsbereich regelt.
- 13 Wie der Gerichtshof in seinem bereits erwähnten Urteil vom 9. Oktober 1980 entschieden hat, waren den Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der vorübergehenden Einfuhr verblieben, die ihnen die Unterbindung von Steuerhinterziehungen ermöglichen sollten; soweit die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig waren, waren sie demnach mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar. In demselben Urteil hat der Gerichtshof

ausgeführt, daß das von einem Mitgliedstaat den in seinem Hoheitsgebiet wohnhaften Personen auferlegte Verbot, vorübergehend unter Freistellung von den Eingangsabgaben eingeführte Fahrzeuge zu benutzen, ein wirksames Mittel darstellt, Steuerhinterziehungen zu verhindern und die Entrichtung der Steuern im Bestimmungsland der Gegenstände sicherzustellen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, daß wegen der Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, wie sie Gegenstand jenes Falles waren, mit dem Gemeinschaftsrecht keine Gründe vorlagen, die es gestattet hätten, die Befugnis der Mitgliedstaaten zur strafrechtlichen Ahndung der Nichtbeachtung dieser nationalen Vorschriften in Frage zu stellen.

- 14 Diese Feststellungen werden nicht deshalb hinfällig, weil die betreffende nationale Regelung keine Ausnahme für den Fall vorsieht, daß das Fahrzeug ohne Steuerhinterziehungsabsicht benutzt wird. Denn eine Regelung, mit der Steuerhinterziehungen unterbunden werden sollen, muß sich zwangsläufig auf objektive und nachprüfbare Kriterien stützen. Dies ist nicht der Fall bei einem Kriterium, das auf der Absicht des Betroffenen beruht.
- 15 Eine solche Regelung darf jedoch nicht zu einer Doppelbesteuerung führen. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 15/81 (Schul, Slg. 1982, 1409) entschieden: „Die Mehrwertsteuer, die ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr von durch eine Privatperson gelieferten Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erhebt, stellt, wenn eine solche Steuer bei der Lieferung von gleichartigen Waren durch eine Privatperson innerhalb des Einfuhrmitgliedstaats nicht erhoben wird, insoweit eine höhere inländische Abgabe, als sie gleichartige inländische Waren zu tragen haben, im Sinne des Artikels 95 EWG-Vertrag dar, als der Restbetrag der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer, der in dem Wert der Ware im Zeitpunkt ihrer Einfuhr noch enthalten ist, nicht berücksichtigt wird.“
- 16 Die Frage der Arrondissementsrechtbank Arnheim ist daher wie folgt zu beantworten: Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, denen eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr zugute gekommen ist und für die daher keine Mehrwertsteuer zu entrichten war; dies gilt auch dann, wenn die nationale Regelung keine Ausnahme für den Fall vorsieht, daß die Benutzung dieser Kraftfahrzeuge ohne Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt.

Kosten

- 17 Die Auslagen der niederländischen Regierung, der dänischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof Teil des bei dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

auf die ihm von der Arrondissementsrechtbank Arnheim mit Beschluß vom 30. Mai 1983 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, denen eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr zugute gekommen ist und für die daher keine Mehrwertsteuer zu entrichten war. Dies gilt auch dann, wenn die nationale Regelung keine Ausnahme für den Fall vorsieht, daß die Benutzung dieser Kraftfahrzeuge ohne Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt.

Due

Kakouris

Everling

Galmot

Joliet

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 11. Dezember 1984.

Der Kanzler

Im Auftrag

H. A. Rühl

Hauptverwaltungsrat

Der Präsident der Fünften Kammer

O. Due

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
 PIETER VERLOREN VAN THEMAAT
 VOM 26. SEPTEMBER 1984¹

*Herr Präsident,
 meine Herren Richter!*

1. Die Rechtssache Carciati

In allen schriftlichen und/oder mündlichen Erklärungen, die in der vorliegenden Rechtssache abgegeben worden sind, wird zu Recht besonderes Augenmerk auf Ihr Urteil vom 9. Oktober 1980 in der Rechtssache Carciati (823/79, Slg. S. 2773) gerichtet. In diesem Urteil haben Sie für Recht erkannt: „Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr stehen einer einzelstaatlichen Regelung nicht entgegen, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, denen eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr zugute gekommen ist und für die daher keine Mehrwertsteuer zu entrichten war.“ Wenn diesem Ausspruch eine allgemeingültige, nicht auf die Umstände des Carciati-Falls beschränkte Bedeutung beigemessen werden müßte, wäre die Beantwortung der Ihnen jetzt vorgelegten Frage einfach. Randnummer 9 der Entscheidungsgründe des Urteils und der in der Rechtssache Carciati festgestellte Sachverhalt lassen jedoch Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Entscheidung aufkommen. Die Randnummer lautet wie folgt: „Den Mitgliedstaaten verbleiben also weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der vorübergehenden Einfuhr, die ihnen die Unterbindung von Steuerhinterziehungen ermöglichen sollen. Soweit die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen *nicht unverhältnismäßig sind*,

sind sie demnach mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar“ (Hervorhebung durch mich). Der Zweifel hinsichtlich der Tragweite des Carciati-Urteils, den das vorliegende Gericht in der heute zur Debatte stehenden Rechtssache Abbink äußert, beruht, wie sein Zitat einer Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage erkennen läßt, offensichtlich indirekt auf den zitierten Entscheidungsgründen.

Was den im Carciati-Fall wesentlichen Sachverhalt angeht, so läßt sich dem Urteil folgendes entnehmen. Herr Carciati wohnte in Italien. Nichts in dem Urteil deutet darauf hin, daß er einen zweiten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt hätte, wo sein Arbeitgeber offensichtlich ansässig war. Aus dem Urteil geht nur hervor, daß dieser Arbeitgeber Herrn Carciati offensichtlich ein Auto mit deutschem Kennzeichen überließ, das er für Geschäftsreisen in Italien benutzte. Das Urteil enthält keinen Anhaltspunkt für eine zeitliche Beschränkung dieses Gebrauchs, und aus dem festen Wohnsitz von Herrn Carciati in Italien konnte sicherlich eine Vermutung für einen regelmäßigen Gebrauch und damit für eine schwerwiegende Hinterziehung der für importierte Autos zu zahlenden italienischen Umsatzsteuer hergeleitet werden. Schließlich ging es in jenem Fall offensichtlich nicht um die Ein- oder Ausfuhr anderer Güter als des betreffenden Autos.

Sowohl der eigentliche Entscheidungstermin als auch die erwähnte Randnummer 9 der Entscheidungsgründe dieses Urteils

¹ — Aus dem Niederländischen übersetzt.

müssen meines Erachtens vor dem Hintergrund dieser Tatsachen gesehen werden. Vor allem der völlig andere Sachverhalt in der Rechtssache Abbink legt die Frage nahe, ob Ihr im Carciati-Fall ergangenes Urteil in der hier vorliegenden Rechtssache nicht präzisiert werden sollte.

2. Der Sachverhalt in der Rechtssache Abbink und die Vorlagefrage

Wie sich aus den Akten ergibt, hat Herr Abbink anders als Herr Carciati außer seinem Wohnsitz in Rijnsburg auch einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, wo sein Arbeitgeber ansässig ist und wo er einen größeren Teil des Jahres verbringt als in den Niederlanden. Zweimal wöchentlich fährt er mit dem Lastkraftwagen seines Arbeitgebers von Deutschland in die Niederlande, um Blumen in Aalsmeer zu kaufen, die er dann am Tag nach seiner Rückkehr nach Deutschland bei den Kunden der Blumengroßhandlung seines Arbeitgebers abliefert. Ausweislich der Akten verbringt er vier Nächte, zwei Arbeitstage voll und vier Arbeitstage teilweise in Deutschland sowie drei Arbeitstage teilweise und drei Nächte in den Niederlanden. Einmal wöchentlich fährt er mit dem Personenkraftwagen seines Arbeitgebers zurück nach Deutschland, und bei einer dieser Rückreisen erhielt er am 7. Dezember 1981 ein Strafmandat wegen Verstoßes gegen Artikel 25 der „Beschikking Vrijstellingen Tarifbesluit 1960“, weil die für die Einfuhr dieses Autos „vorgeschriebene Eingangsabgabe“ (offensichtlich ist damit die Umsatzsteuer gemeint) nicht entrichtet worden war. Aufgrund dieses Protokolls forderte die Finanzverwaltung ihn auf, die ausstehenden Eingangsabgaben (offensichtlich: Umsatzsteuer) in Höhe von 8 508 HFL zu zahlen. Dagegen erhob er nach Zurückweisung seines

Einspruchs Klage bei der Belastingkamer des Gerechtshof Arnheim. Daneben wurde gegen ihn ein Strafverfahren vor der Arrondissementsrechtbank Arnheim (Politierechter) wegen Verstoßes gegen die niederländischen Rechtsvorschriften über die vorübergehende Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt. Dieser Politierechter hat Ihnen unter Hinweis auf die Antwort der Kommission auf die Anfrage Nr. 22/82 des Mitglieds des Parlaments Rogalla (ABl. C 262, 1982, S. 1) folgende Frage vorgelegt: „Ist im Hinblick auf die vorerwähnte Antwort der Kommission eine nationale Regelung, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, die unter eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr fallen und für die deshalb keine Eingangsabgaben (offensichtlich wiederum: Umsatzsteuer) zu entrichten sind, mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr vereinbar, wenn diese vorübergehende Benutzung nicht mit Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt?“ Wegen des weiteren Inhalts des Vorlagebeschlusses und seiner Anlagen verweise ich auf die Zusammenfassung im Sitzungsbericht.

3. Abgegebene Erklärungen

Auch wegen der abgegebenen schriftlichen Erklärungen kann ich größtenteils auf den Sitzungsbericht verweisen.

Die *niederländische Regierung* ist der Ansicht, Ihr Urteil im Carciati-Fall enthalte bereits eine klare und richtige Antwort für die vorliegende Rechtssache. Dieser Ansicht hat sich die *dänische Regierung* in der mündlichen Verhandlung angeschlossen. Der *Angeklagte* des Ausgangsverfahrens trägt im wesentlichen vor, es handele sich hier um eine regelmäßige grenzüberschreitende Benutzung eines